

## Newsletter „Aktuelles Sozialrecht“ Nr. 02/2011 – August 2011

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

hier kommt wieder eine Ausgabe meines Newsletters „Aktuelles Sozialrecht“.

Anstoß gab wiederum ein Fall aus meiner anwaltlichen Praxis.

### **Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen steigt für Beamtinnen und Beamte ab zwei berücksichtigungsfähigen Kindern von 50 % auf 70 %**

*Die Beamtinnen und Beamten des Bundes und der Länder erhalten ihre medizinisch notwendigen Aufwendungen teilweise durch die zuständigen Beihilfestellen und teilweise durch die von ihnen gewählten Krankenversicherungen erstattet. Da es bei privaten Krankenversicherungen anders als bei gesetzlichen Krankenversicherungen möglich ist, den Versicherungsschutz prozentual an die Höhe des Prozentsatzes der Beihilfeleistungen anzupassen, wählen viele Beamte eine private Krankenversicherung.*

Es ist allgemein bekannt, dass der Beihilfesatz üblicherweise für die beihilfeberechtigte Beamtin/den beihilfeberechtigten Beamten 50 % beträgt. Daher wird zu Beginn der Laufbahn üblicherweise auch ein Vertrag mit einer privaten Krankenversicherung abgeschlossen, der einen Versicherungsschutz von 50 % vorsieht.

In dem mir in einer Erstberatung vorgelegten Fall wurden im Laufe der Zeit das erste und dann das zweite Kind geboren und die betroffene Beamtin beließ es nichtsahnend bei den bekannten Krankenversicherungskonditionen. Erst geraume Zeit später erfuhr sie durch Zufall, dass der Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen ab dem zweiten berücksichtigungsfähigen Kind auf 70 % steigt, mit der Folge, dass sie ihren Versicherungsschutz bei der privaten Krankenversicherung entsprechend reduzieren könnte – mit entsprechender Reduzierung des Beitrags.

Dieses veranlasste sie unverzüglich, erlebte jedoch bei dem für sie selbstverständlich klingenden Antrag, dieses rückwirkend zum Geburtsmonat ihres zweiten Kindes durchzuführen, ein böses Erwachen. Die private Krankenversicherung lehnte dieses kategorisch mit dem Hinweis ab, sie habe in den zurückliegenden Monaten laufend Aufwendungen auf der Basis von 50 % für die Beamtin erstattet. In der Vergangenheit sei mithin der Beitrag zu Recht auf der Basis eines Versicherungsschutzes von 50 % gezahlt worden. Gegen die Auffassung der Krankenversicherung war rechtlich wohl nichts einzuwenden.

Die Beamtin hatte mithin in den vielen Monaten von der Geburt des zweiten Kindes an bis zur Umstellung des Versicherungsschutzes auf 30 % über 1.000 EUR an Krankenversicherungsbeiträgen zu viel bezahlt.

### **praktische Auswirkungen:**

Bei der Geburt des zweiten beihilferechtlich berücksichtigungsfähigen Kindes sollten Beamtinnen und Beamte unverzüglich Kontakt zu ihrer privaten Krankenversicherung aufnehmen und den Krankenversicherungsschutz auf 30 % ab dem Monatsersten des Geburtsmonats des zweiten Kindes ändern.

Auf diesem Wege sparen Sie jährlich einen Betrag von mehreren hundert Euro.

Zum Nachlesen: Den Anstieg des Prozentsatzes der beihilfefähigen Aufwendungen auf 70 % regelt beispielsweise für die Beamtinnen und Beamten des Bundes § 46 Abs. 3 [Bundesbeihilfeverordnung](#). Für die Länder gibt es die entsprechenden Regelungen in den Verordnungen der Länder.

Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Christian Au LL.M.  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht / Bundesvorsitzender

#### **Kontakt:**

Buxtehuder Str. 68 A

21635 Jork

Tel.: (0 41 62) 91 29 282

Fax: (0 41 62) 91 29 206

[anwalt@rechtsanwalt-au.de](mailto:anwalt@rechtsanwalt-au.de)

[www.rechtsanwalt-au.de](http://www.rechtsanwalt-au.de)

#### **Haftungsausschluss**

Die Informationen in diesem Newsletter wurden nach bestem Wissen sorgfältig zusammengestellt. Sie dienen der allgemeinen Information. Alle hier gegebenen Informationen können niemals eine individuelle Beratung ersetzen! Sie stellen keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung aufgrund der hier gegebenen allgemeinen Hinweise ist daher ausgeschlossen.

#### **Nutzungsbedingungen**

Der vollständigen oder auszugsweisen Weitergabe/Weiterleitung des Newsletters wird nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen ausdrücklich zugestimmt:

1. Rechtsanwalt Au bleibt als Autor weiterhin erkennbar.
2. Rechtsanwalt Au wird im Falle der Weiterleitung per E-Mail in Kopie genommen.
3. Die Weiterleitung erfolgt unentgeltlich und nicht zu kommerziellen Zwecken